

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
DEUREX® H 81

1. BEZEICHNUNG DES STOFFES / GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Handelsnamen: DEUREX® H 81 G
DEUREX® H 81 P

1.2. Relevante identifizierte Verwendung des Stoffes oder Gemisches

Industrielle Anwendung

- Additiv für Kunststoffe, Lacke und Farben, Straßenbau, Pflegemittel

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

DEUREX AG

Dr.-Bergius-Straße 8 – 12

D - 06729 Elsteraue

Tel.: +49(0) 3441 / 8 29 29 29, Fax: +49(0)3441 / 8 29 29 28

Material-Safety@Deurex.com

www.Deurex.com

1.4 Notrufnummer

Gemeinsames Gif tinformat ionszentrum der Länder

Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

D-99089 Erfurt

Tel.: +49(0)361 - 730730

2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffes oder Gemischs

Einstufungsregeln nach Richtlinie 67/548/EWG in der aktuellsten Anpassung:

R-Sätze: keine

S-Sätze: keine

Einstufungsregeln nach Verordnung (EG) 1272/2008 [GHS]:

H-Sätze: keine

P-Sätze: keine

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung nach Richtlinie 67/548/EWG in der aktuellsten Anpassung:

keine

Kennzeichnung nach Verordnung (EG) 1272/2008 [GHS]:

Keine

2.3. Sonstige Gefahren

Auf Grund der vorliegenden Erkenntnisse und bei sachgemäßem Umgang gehen von dem Produkt keine Gefahren für den Mensch und die Umwelt aus. Die in der chemischen Industrie üblichen Mindeststandards für Schutzmaßnahmen sind einzuhalten.

3. ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1. Stoffe

Chemische Identität und Charakterisierung: pflanzliches Wachs

Stoff: pflanzliches Wachs aus Zuckerrohr

CAS-Nr.: 8001-39-6

REACH: Ausgenommen

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeines: Eine Gefährdung durch den Stoff kann während der Verarbeitung im heißem Zustand auftreten (Verbrennungsgefahr) !

Einatmen: Staub kann die Atemwege reizen. Beim Einatmen von Dämpfen, Rauch und Gasen, die bei höheren Temperaturen entstehen, sind Irritationen der Atemwege möglich. Betroffene Personen an die frische Luft bringen.

Haut: Kontaminierte Haut mit reichlich Wasser abspülen. Verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen. Beim Auftreten von Symptomen einen Arzt aufsuchen. Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Schuhe vor der Wiederverwendung gründlich reinigen. Bei Kontakt mit heißem Produkt Erste Hilfe entsprechend dem Grad der Verbrennung. Betroffene Körperstelle mit kühlem Wasser abkühlen. Erstarrtes Produkt nicht von der Haut abziehen. Kleider nur entfernen, wenn sie nicht an der Haut haften. Betroffene Stellen mit sterilem Metalline-Brandtuch bedecken und für ärztliche Behandlung sorgen.

Auge: Fremdkörper verursachen mechanische Reizungen. Fremdkörper entfernen. Auge bei gespreizten Lidern unter fließenden Wasser gründlich ausspülen. Bei Beschwerden Arzt konsultieren.



Verschlucken: Den Mund mit Wasser ausspülen. Bei Einnahme größerer Mengen können Magenbeschwerden auftreten. Wasser zu trinken geben. Bei Übelkeit nicht weiter trinken lassen, da Erbrechen gefährlich sein kann. Kein Erbrechen herbeiführen außer bei ausdrücklicher Anweisung durch medizinisches Personal. Beim Auftreten von Symptomen einen Arzt aufsuchen. Niemals einer bewusstlosen Person etwas durch den Mund verabreichen. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen.

4.2. Wichtige akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine typischen Symptome und Wirkungen bekannt. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt aufsuchen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlungen

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar.

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Schaum, Trockenlöschmittel, Kohlensäure, Wassersprühnebel
Löschmittel auf den Umgebungsbrand abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel:

Wasservollstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen.

Brandgase nicht einatmen → Kapitel 10.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Zugelassenen ortsunabhängigen Überdruck-Pressluftatmer und Feuerwehrschutzkleidung tragen.



Löschwasser nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogenen Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Noffällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzmaßnahmen / Schutzausrüstungen → Kapitel 8.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Produkt mechanisch aufnehmen und der Rückgewinnung oder Entsorgung zuführen. Heißes, flüssiges Produkt erstarren lassen und in sauberen Behältern zwecks Wiederverwertung oder Entsorgung sammeln. Nicht in die Kanalisation und in das Oberflächenwasser gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanische Aufnahme. Bei Entsorgung des Abfalles bzw. des kontaminierten Materials Abfallgesetzgebung beachten → Kapitel 13.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Übliche Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien beachten → Kapitel 8.
Von Entzündungsquellen fernhalten sowie Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Staubbildung und Staubaufwirbelung vermeiden. In Gegenwart abgelagerter brennbarer Stäube ist mit Explosionsgefahr zu rechnen. Bei der Verarbeitung kann es zur Ansammlung von explosionsgefährlichen Feinstaub kommen, wodurch eine explosionsfähige Atmosphäre entstehen kann. Gute Be- und Entlüftung des Arbeitsplatzes, geeignete Absaugung und Entlüftung an den Verarbeitungsmaschinen erforderlich. Wachse sind Gleitmittel, Rutschgefahr!



7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingung: Trocken und bei Raumtemperatur (10 – 25 °C).
Relative Luftfeuchtigkeit < 80%.
Direkte Sonneneinstrahlung sowie Hitze, Feuchtigkeit, Wasser und anderer schädigender Einflüsse vermeiden → Kapitel 10.
Nicht mit Lebensmitteln und Futtermitteln zusammen lagern.
Haltbarkeit: 4 Jahre, wenn Lagerung nach genannten Bedingungen
Lagerklasse: 11 - brennbare Feststoffe
Brandklasse: B - Brände von flüssigen oder flüssig werdenden Stoffen.



7.3. Spezifische Endanwendungen

Beim Umgang mit flüssigem (heißem) Produkt besteht Verbrennungsgefahr.



Produkte enthalten rezepturgemäß keine:

- Schwermetalle,
- VOC-Anteile,
- Verbindungen, die in der Chemikalien-Verbotsverordnung gelistet sind,
- Stoffe gemäß Richtlinie 2002/95/EG – Anhang II,
- Stoffe gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 – Anhang XIV (SVHC-Listung).

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1. Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

EINECS-Nr.	Bezeichnung	Art	Wert	Einheit
---	---			
		- keine Angaben -		

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Begrenzung und Überwachung der Exposition ist arbeitsplatzbezogen durch den Anwender erforderlich.

8.2.1. Geeignete technische Sicherungseinrichtungen

Für gute Lüftung sorgen - lokale oder Raumabsaugung. Falls dies nicht ausreicht, muss Atemschutz getragen werden.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Übliche Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien beachten. Bei der Arbeit nicht essen, nicht trinken, nicht rauchen und geeignete Schutzkleidung tragen. Staub nicht einatmen. Vor Pausen Hände waschen. Verschmutzte Kleidung ausziehen. Nach Kontakt Hautflächen mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen. Keine organischen Lösemittel verwenden.

Augen- / Gesichtsschutz:

Schutzschirm beim Umgang mit heißem Wachs tragen.



Haut - /Körperschutz:

Schutzhandschuhe aus Nitrilkautschuk tragen. Hitzebeständige Handschuhe beim Umgang mit heißem Wachs tragen.



Schutzbekleidung beim Umgang mit heißem Wachs tragen.

Wachse sind Gleitmittel, Rutschgefahr! Geeignete Schuhe tragen (antistatische Arbeitsschuhe).



Atenschutz:

Bei der Verarbeitung des Produktes bei Erfordernis Staubmaske für Feinstaub tragen.



Atenschutzmaske mit Filter oder Atemschutzgerät gegen Dämpfe bei thermischer Verarbeitung tragen.

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Angaben zur Umweltexposition → Kapitel 6, 7 und 12.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Allgemeine Angaben

Farbe: hellbraun bis braun
Aggregatzustand: fest
Geruch: typisch

9.2. Sonstige Angaben

	DEUREX® H 81 G	DEUREX® H 82 G	DEUREX® H 83 G	DEUREX® H 84 G
Tropfpunkt, °C:	80 – 100	90 – 110	90 – 110	120 – 130
Flammpunkt, °C:	> 250	> 250	> 250	> 250
Säurezahl, mg KOH/g:	18 – 25	10 – 20	5 – 10	8 – 13
Relative Dichte, g/cm³:	0,85 – 0,90	0,90 – 0,95	0,90 – 0,95	0,90 – 0,95
Wasserlöslichkeit:	Unlöslich	Unlöslich	Unlöslich	Unlöslich
Organische Lösemittel:	Löslich in KWS	Löslich in KWS	Löslich in KWS	Löslich in KWS

KWS = Kohlenwasserstoffe. Zuckerrohrwaxe sind Naturprodukte und unterliegen hinsichtlich Ihrer Eigenschaften geringen natürlichen Schwankungen.

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Nicht bekannt.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter Normalbedingungen und den genannten Handhabungs- und Lagerbedingungen gemäß Kapitel 7 stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Daten verfügbar.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Von Entzündungsquellen fernhalten sowie Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Staubbildung und Staubaufwirbelung vermeiden. Von offenen Feuer und Flammen fernhalten.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Verbrennung können CO, CO₂, entzündliche Kohlenwasserstoffe entstehen.

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität: Keine Daten verfügbar.

Reizwirkung: Keine Daten verfügbar.

Augenreizung: Keine Daten verfügbar.

Sensibilisierung: Keine Daten verfügbar.

Keimzellen-

Mutagenität: Keine Daten verfügbar.

Karzinogenität: Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Reproduktionstoxizität: Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Weitere Angaben: Bei vorschriftsmäßigem Umgang mit den Produkten, bei dem die Arbeitshygiene eingehalten und das Einatmen von Stäuben und Dämpfen vermieden wird, besteht kein Gesundheitsrisiko.

12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

12.4. Mobilität im Boden

Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertungen

Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Wassergefährdungsklasse: nicht wassergefährdend

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Vom Abfallerzeuger ist die Entsorgung des Produktes entsprechend dem Verwendungszweck branchen- und prozessspezifisch mit dem örtlichen Entsorgungsfachbetrieb auf der Grundlage

von lokalen Entsorgungsbestimmungen und nationalen Verordnungen und Gesetzen vorzunehmen. Kontaminierte Verpackungen sind entsprechend den lokalen und nationalen Verordnungen und in Rücksprache mit den örtlichem Entsorgungsfachbetrieben zu entsorgen. Für Europa ist vom Abfallerzeuger die Abfallschlüsselnummer gemäß dem europäischem Abfallverzeichnis (Entscheidung 2000/532/EG) festzulegen. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind die Produkte nicht als gefährlicher Abfall im Sinne der EU-Richtlinie 91/689/EWG zu betrachten.

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

Der Transport hat nur in Übereinstimmung mit ADR für Straßen-, RID für Eisenbahn-, ADNR/IMDG für Schiffs-/See- und IATA für Lufttransport zu erfolgen.

	Straßenverkehr - ADR - Schienenverkehr - RID -	Schiffsverkehr - ADNR - Seeverkehr - IMDG -	Luftverkehr - IATA -
14.1. UN-Nummer	Kein Gefahrgut	Kein Gefahrgut	Kein Gefahrgut
14.2. UN-Versandbezeichnung	Kein Gefahrgut	Kein Gefahrgut	Kein Gefahrgut
14.3. Transportgefahrenklasse	Kein Gefahrgut	Kein Gefahrgut	Kein Gefahrgut
14.4. Verpackungsgruppe	Kein Gefahrgut	Kein Gefahrgut	Kein Gefahrgut
14.5. Umweltgefahren	Kein Gefahrgut	Kein Gefahrgut	Kein Gefahrgut
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Anwender → Kapitel 6 bis 8			
14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code Nicht zutreffend.			

15. RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Kennzeichnung entsprechend EG-Richtlinien:
pflanzliches Wachs

Dieses Datenblatt entspricht der Verordnung (EG) 1907/2006

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Daten verfügbar.

16. SONSTIGE ANGABEN

Einschränkungen:

Diese Information bezieht sich lediglich auf die oben stehende Produktklasse und braucht nicht gültig zu sein, wenn dieses mit einem anderen Produkt oder in einem beliebigen Prozess eingesetzt wird.

Weitere Informationen:

Die Information entspricht unseren heutigen Kenntnissen, sie ist korrekt und vollständig, und wird mit bestem Gewissen, allerdings ohne einer Garantie abgegeben. Es bleibt in der Verantwortung des Benutzers, sich davon zu überzeugen, ob die Information vollständig und für seinen besonderen Verwendungszweck des Produktes geeignet ist.

Quellenangabe:

Betriebsinterne Informationen